

Unterrichtung

Hannover, den 05. März 2026

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2023 Stiftungsmodell der Hochschulen: Fehlentwicklungen am Beispiel des Ankaufs einer Villa

Beschluss des Landtages vom 11.09.2025 - Drs. 19/8377 Nr. 16 - nachfolgend abgedruckt:

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen nimmt zur Kenntnis, dass die Stiftung Universität Lüneburg eine Villa erwarb, ohne dass der Stiftungsrat hierüber beschlossen hatte. Er nimmt weiter zur Kenntnis, dass der Bedarf der Universität an einer Nutzung dieser Villa als Gästehaus mangels einer baulichen Entwicklungsplanung mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur nicht abgestimmt war.

Der Ausschuss fordert die Landesregierung auf, im Rahmen der kommenden Novelle des Hochschulgesetzes zu prüfen, ob der An- und Verkauf von Immobilien durch Stiftungshochschulen einen Beschluss des Stiftungsrats erfordern soll. Darüber hinaus erwartet der Ausschuss, dass die Landesregierung prüft, ob dem Vertreter der Landesregierung im Stiftungsrat in diesen Fällen ein Vetorecht einzuräumen ist.

Angesichts der Tatsache, dass die Stiftung Universität Lüneburg innerhalb von lediglich fünf Jahren ein rücklagenbasiertes Stiftungsvermögen in Höhe von rund 20 Millionen Euro generieren konnte sowie dem Umstand, dass andere Stiftungshochschulen in erheblichem Umfang über Wertpapieranlagen verfügen, fordert der Ausschuss die Landesregierung auf, die Angemessenheit der den Stiftungshochschulen jährlich gewährten Finanzhilfen unter Berücksichtigung der angespannten Finanzlage des Landes und des Sanierungsstaus kritisch zu überprüfen.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.03.2026 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 02.03.2026

Der Ausschuss hat die Landesregierung aufgefordert, im Rahmen der kommenden Novelle des Hochschulgesetzes zu prüfen, ob der An- und Verkauf von Immobilien durch Stiftungshochschulen einen Beschluss des Stiftungsrats erfordern sollte. Darüber hinaus erwartete der Ausschuss, dass die Landesregierung prüft, ob dem Vertreter der Landesregierung im Stiftungsrat in diesen Fällen ein Vetorecht eingeräumt werden sollte.

Beide Fragestellungen wurden im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung eines Gesetzentwurfs zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) eingehend geprüft. Im Ergebnis ist nicht vorgesehen, Regelungen mit dem Inhalt aufzunehmen, dass der An- und Verkauf von Immobilien durch Stiftungshochschulen einen Beschluss des Stiftungsrates erfordert und darüber hinaus dem Vertreter der Landesregierung im Stiftungsrat in diesen Fällen ein Vetorecht einzuräumen ist.

Dafür waren folgende Erwägungen maßgeblich:

Die Einführung des Stiftungsmodells in Niedersachsen war von der Absicht getragen, mehr Autonomie für die Hochschulen zu ermöglichen und letztlich dazu beizutragen, dass die Hochschulen durch eigenverantwortlichen und effizienten Einsatz der ihnen überlassenen Mittel die Qualität von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung steigern (§ 55 Abs. 2 S. 2 NHG). Ausweislich der Evaluation des Modells der Stiftungshochschulen in Niedersachsen (Evaluation und Bericht der Wissenschaftlichen Kommission Niedersachsen 2018, S. 5) hat sich das Modell der Stiftungshochschulen in Niedersachsen sehr bewährt. Durch dieses Modell sind die Stiftungshochschulen handlungsfähiger geworden und konnten den wechselnden und steigenden Anforderungen gerecht werden.

Der Stiftungsrat beschließt gem. § 60 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 NHG in Angelegenheiten der Stiftung von grundsätzlicher Bedeutung. In diesem Zusammenhang geht es um gewichtige strategische oder strukturelle Fragen (HK-NHG/Müller-Bromley Rn. 14). Bei wichtigen Angelegenheiten ist kein Stiftungsratsbeschluss, sondern nach § 61 Abs. 1 S. 3 NHG eine Pflicht zur Unterrichtung des Stiftungsrates durch das Präsidium vorgesehen. Der Stiftungsrat kann sodann seine Beratungsfunktion sowie seine Pflicht zur Überwachung der Tätigkeiten des Präsidiums der Stiftung nach § 60 Abs. 2 Satz 1 NHG wahrnehmen. Bei Entscheidungen des Präsidiums über Geschäfte der laufenden Verwaltung ist keine Beteiligung des Stiftungsrates vorgesehen (§ 61 Abs. 1 Satz 1 NHG). Hierbei handelt es sich um eine auf die Besonderheiten des Stiftungsmodells zugeschnittene Dreistufigkeit (Geschäfte der laufenden Verwaltung - keine Beteiligung des Stiftungsrates; wichtige Angelegenheiten - Unterrichtung des Stiftungsrates durch das Präsidium erforderlich; Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung - Beschluss des Stiftungsrates erforderlich). Autonomie und Verantwortung stehen im Stiftungsmodell in einem fein abgestimmten und austarierten Verhältnis zueinander. Eine pauschale Regelung hinsichtlich des An- und Verkaufs von Immobilien durch Stiftungshochschulen ist daher und auch angesichts der möglichen Vielfalt der Fallgestaltungen nicht sachgerecht.

Zielrichtung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Hochschulgesetzes ist die Stärkung der Autonomie und Strategiefähigkeit der Hochschulen. Diesem Ziel würden die in Rede stehenden Regelungen zuwiderlaufen. Denn die Festlegung einer zwingenden Entscheidungszuständigkeit des Stiftungsrates würde das Präsidium der Stiftung schwächen und in seiner operativen Handlungsfähigkeit einschränken. Und ein zusätzlich gefordertes Vetorecht der Vertretung der Landesregierung im Stiftungsrat würde der diesem Gremium zugedachten Rolle hinsichtlich strategischer Entscheidungen nicht gerecht und dieses Gremium und damit das Stiftungsmodell und die Strategiefähigkeit der Hochschulen insgesamt schwächen.

Angesichts der Tatsache, dass die Stiftung Universität Lüneburg innerhalb von lediglich fünf Jahren ein rücklagenbasiertes Stiftungsvermögen in Höhe von rund 20 Millionen Euro generieren konnte sowie dem Umstand, dass andere Stiftungshochschulen in erheblichem Umfang über Wertpapieranlagen verfügen, hat der Ausschuss die Landesregierung auch aufgefordert, die Angemessenheit der den Stiftungshochschulen jährlich gewährten Finanzhilfen unter Berücksichtigung der angespannten Finanzlage des Landes und des Sanierungsstaus kritisch zu überprüfen.

Die Prüfung hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Gemäß § 55 Abs. 2 NHG unterhält und fördert die Stiftung die Hochschule in deren Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat zum Ziel, durch einen eigenverantwortlichen und effizienten Einsatz der ihr überlassenen Mittel die Qualität von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung an der Hochschule zu steigern.

Und nach § 56 Abs. 3 NHG finanziert die Stiftung die Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere aus der jährlichen Finanzhilfe des Landes und den Erträgen des Stiftungsvermögens.

Gemäß § 57 Abs. 6 NHG stehen der Stiftung sämtliche Einnahmen, die die Hochschule im Zusammenhang mit ihrer wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeit sowie durch die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen durch Dritte erzielt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung und dürfen nicht bei der Bemessung der Finanzhilfe nach § 56 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NHG angerechnet werden.

Zudem sind auch andere Anlageformen gesetzlich ausdrücklich vorgesehen: So erlaubt § 57 Abs. 7 NHG etwa die Anlage in Wertpapieren. Dies ist Ausdruck des gesetzgeberischen Willens, die Stiftungshochschulen dazu zu ertüchtigen, durch eigenverantwortlichen und effizienten Einsatz der ihnen überlassenen Mittel die Qualität ihrer Kernaufgaben zu steigern (vgl. § 55 Abs. 2 S. 2 NHG).

Die Stiftungen agieren zudem wirtschaftlich, indem sie unter anderem Rücklagen zur Finanzierung von mittelfristig geplanten Baumaßnahmen und Immobilienzukaufen ansparen. Die Bildung von Rücklagen ist dabei integraler und unverzichtbarer Bestandteil des Finanzmanagements der Hochschulen. Sie ist ursächlich verbunden mit der Übertragung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Zuge der Ausweitung der Hochschulautonomie. Die Rücklagen der Hochschulen sind demzufolge mit einer Verwendungsplanung hinterlegt (z. B. für Berufungs- und Bleibeverhandlungen, aber auch bzw. für Baumaßnahmen), welche an sich ändernde Anforderungen angepasst werden kann und muss.

Ein Abbau des Sanierungsstaus kann aber nur schrittweise erfolgen. Umso wichtiger ist es, dass die Hochschulen gemäß ihren speziellen Bedarfen vor Ort eigenverantwortlich die für sie im internationalen Wettbewerb wichtigen Maßnahmen umsetzen. Grundvoraussetzung hierfür ist die Rücklagenbildung zur Finanzierung dieser Maßnahmen.